

0 – 7 – 19?

Müssen Dirigenten nun Umsatzsteuer entrichten oder nicht? Wenn ja, wie hoch ist der Steuersatz? Unser Redakteur Patrik Müller hat den Steuerexperten Ulrich von der Horst zu Rate gezogen.

Zwischen Vereinsdirigenten und ihren Musikern gibt es mehrere Unterschiede. Erstens: Ein Taktstock macht keine Geräusche. Zweitens: Der Dirigent ist zwar stumm, aber in 99 Prozent der Fälle der einzige Profi auf der Bühne – und muss sich deshalb mit den Tücken des deutschen Umsatzsteuerrechts auseinandersetzen.

Es ist, wie es immer ist im deutschen Steuerrecht: Natürlich gibt es auch hier eine Ausnahme. Die nennt sich

Kleinunternehmerregelung und betrifft alle Dirigenten, die im Jahr nicht mehr als 17 500 Euro Umsatz erzielen – dies könnte zum Beispiel für Studenten oder Nebenerwerbs-Orchesterchefs zutreffen. Sie sind von der Umsatzsteuer befreit. Sie können sich aber entscheiden, auf diese Befreiung zu verzichten und in Zukunft zu zahlen.

Das kann sich in einzelnen Fällen sogar lohnen, und zwar dann, wenn der Auftraggeber selbst Umsatzsteuer bezahlt: Denn dann kann der Dirigent die Steuer einfach auf seine Rechnung draufschlagen – der Empfänger holt sie sich vom Finanzamt zurück. Der Dirigent wiederum ist dann selbst vorsteuerabzugsberechtigt und zahlt letzten Endes nur den Netto-Preis für seine Arbeitsmaterialien, also 19 Prozent weniger.

Seine eigene Umsatzsteuerbelastung liegt nicht ganz so hoch: Die Finanzämter wenden für Dirigenten den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent an. „Das passiert unabhängig davon, ob der Veranstalter selbst irgendwelche steuerlichen Begünstigungen hat oder nicht“, sagt Ulrich von der Horst, Rechtsanwalt, Steuerexperte und Berater des BDB.

Dirigenten haben jedoch eine Möglichkeit, ihre Umsatzsteuer auf Null zu bringen: Sie müssen beim Regierungspräsidium eine sogenannte Gleichstellungsbescheinigung beantragen und sich dabei auf „§4 Nr. 20a Satz 2 UStG“ sowie den „Umsatzsteueranwendungserlass 4.20.2 mit der Überschrift „Orchester, Kammermusikensembles und Chöre“ berufen.

Recht & Rat



Nicht nur die unterschiedlichen Steuererklärungen, auch die verschiedenen Steuersätze, sind eine Wissenschaft für sich.

Foto: Mattes / Wikipedia

Hintergrund ist die Feststellung, dass ein Dirigent die selben kulturellen Aufgaben erfüllt wie ein steuerbegünstigtes Orchester. „Das Ganze ist relativ neu“, sagt von der Horst. Hintergrund sei eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Die Gleichstellungsbescheinigung gibt es auch für Vereine, sie ist laut von der Horst aber mit Vorsicht zu genießen: „Die Finanzämter zwingen sie den Vereinen auf“, sagt er, „und das hat dann den Effekt, dass sie beim Instrumentenkauf die Vorsteuer nicht mehr abziehen

dürfen.“ Das bedeutet konkret: Wer eine Trompete für 3 000 Euro kauft, wird auch wirklich 3 000 Euro los und hat keine Möglichkeit, sich 19 Prozent davon über die Umsatzsteuererklärung zurückzuholen – das wären dann immerhin 478,99 Euro. Hier, sagt von der Horst, gibt es leider kein Wahlrecht.

Übrigens: Dirigenten, die fest angestellt sind, zahlen sowieso keine Umsatzsteuer – sie werden rechtlich wie ganz normale Arbeitnehmer behandelt.